

Stellungnahme des Dachverbandes der Filmschaffenden zum Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2015 - Urh-Nov 2015)

Grundsätzliches

Der Dachverband vertritt die Interessen sämtlicher FilmurheberInnen - RegisseurInnen, Kameraleute, EditorInnen, FilmarchitektInnen/FilmausstatterInnen, KostümbildnerInnen – sowie die der Leistungsschutzberechtigten FilmschauspielerInnen. Mit Bedauern nehmen wir zur Kenntnis, dass die Frist, die uns zur Stellungnahme bleibt, äußerst kurz ist, zumal das UrheberInnenrecht von essenzieller Bedeutung für Filmschaffende ist und eine eingehendere Beschäftigung mit dem vorliegenden Entwurf in höchstem Maß wichtig gewesen wäre.

Das FilmurheberInnenrecht bedarf seit sehr langer Zeit einer grundlegenden Überarbeitung, der vorliegende Entwurf wird diesem Anspruch leider nicht gerecht. Bedauerlich ist auch, dass der Entwurf nicht in geschlechtergerechter Sprache abgefasst ist.

Unsere Vorschläge im Detail:

FilmurheberInnenrecht

CESSIO LEGIS

„**§ 38** (1) Wer sich zur Mitwirkung bei der Herstellung eines Filmes verpflichtet, räumt damit für den Fall, dass er ein Urheberrecht am Filmwerk erwirbt, dem Filmhersteller im Zweifel das ausschließliche Recht ein, das Filmwerk **sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen oder Umgestaltungen** des Filmwerkes **auf alle Nutzungsarten** zu nutzen. „

Anmerkungen: Dieser Hinweis auf Übersetzungen und Bearbeitungen bzw. Umgestaltungen eines Filmwerks steht mit der Regelung des § 39 in Widerspruch: § 39 (4) Zur Verwertung von Bearbeitungen und Übersetzungen des Filmwerkes bedarf es außer der Einwilligung des Filmherstellers auch der Einwilligung der in der Urheberbezeichnung genannten UrheberInnen. Soweit diese UrheberInnen mit dem FilmherstellerInnen nichts anderes vereinbart haben, bedarf es daher dieser

Einwilligung. Die Regelung stellt somit eine Verschlechterung der Stellung der FilmurheberInnen dar.

Auch die Erstreckung der Vermutungsregel auf alle Nutzungsarten ist unnötig, weil der Filmhersteller allenfalls nur hinsichtlich der Primärnutzung einer Absicherung bedarf. Das deutsche Recht enthält zwar die gleiche Formulierung, wird aber so verstanden, dass die Vermutung nur für die primäre Verwertung gilt; diese Einschränkung fehlt im Entwurf.

Zwar gilt die Vermutung nach deutschem Recht neuerdings auch für zulässige – allerdings ausdrücklich zu vereinbarenden – künftige (zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unbekannt) Nutzungsarten, doch gewährt das deutsche Recht – anders als das österreichische – einen Anspruch auf angemessene Vergütung.

„Hat der Urheber des Filmwerkes dieses Nutzungsrecht im Voraus einem Dritten eingeräumt, so behält er gleichwohl stets die Befugnis, dieses Recht beschränkt oder unbeschränkt dem Filmhersteller einzuräumen.“

Anmerkung: Die Unwirksamkeit von Vorabtretungen spricht den FilmurheberInnen die Möglichkeit ab, ihre Rechte in Teilbereichen kollektiv wahrnehmen zu lassen.

„Die Urheberrechte an den zur Herstellung des Filmwerkes benutzten Werken, wie Roman, Drehbuch und Filmmusik, bleiben unberührt. Dieser Absatz gilt für die Rechte zur filmischen Verwertung der bei der Herstellung eines Filmwerkes entstehenden Lichtbilder und Lichtbildwerke entsprechend.“

Die gesetzlichen Vergütungsansprüche des Filmurhebers stehen dem Filmhersteller und dem Filmurheber **je zur Hälfte** zu, soweit sie nicht **unverzichtbar** sind.

Anmerkungen: Der Dachverband und die Verbände der RegisseurInnen treten dafür ein, dass auch die UrheberInnenrechte von RegisseurInnen unberührt bleiben und erwarten sich die entsprechende Änderung im Entwurf.

Das Festhalten des Entwurfs an der Hälfteregelung für alle Vergütungsansprüche mit Ausnahme der Speichermedienvergütung, ist nicht verständlich und bedeutet eine Diskriminierung der Filmschaffenden, die sich die Vergütungsansprüche ohnehin mit den FilmdarstellerInnen teilen. Die FilmherstellerInnen verfügen zudem über parallele Laufbildrechte, die sie sich doppelt abgelten lassen wollen, obwohl es sich um ein und dieselbe Leistung handelt.

„§ 69. Die Verwertungsrechte ausübender Künstler, die an den zum Zweck der Herstellung eines gewerbsmäßig hergestellten Filmwerks oder anderen kinematographischen Erzeugnisses vorgenommenen Darbietungen in Kenntnis

dieses Zwecks mitgewirkt haben, **stehen dem Inhaber des Unternehmens** (Filmhersteller beziehungsweise Hersteller) zu.

Die gesetzlichen Vergütungsansprüche stehen den ausübenden Künstlern und dem Filmhersteller beziehungsweise Hersteller je zur Hälfte zu, soweit sie nicht unverzichtbar sind.“

Anmerkungen: Die *cessio legis* bleibt somit für FilmschauspielerInnen aufrecht, was für uns inakzeptabel und unverständlich ist. Nach ErwG 19 Vermiet- und Verleih-RL ist es dem Gesetzgeber der Mitgliedstaaten zwar vorbehalten, eine dem Art 2 Abs 5 entsprechende Vermutungsregelung – bei Gewährung eines unverzichtbaren Anspruchs auf angemessene Vergütung – vorzusehen, keineswegs aber eine originäre Rechtseinräumung an den Produzenten.

Speichermedienvergütung § 42b und § 116

Der Dachverband begrüßt grundsätzlich die Erweiterung der Leerkassettenvergütung auf Speichermedien, schlägt allerdings vor, dringende Anliegen der KünstlerInnen jedenfalls zu berücksichtigen und den Entwurf entsprechend zu ändern.

Deckelung bei 29 Mio. für Einnahmen aus der Speichermedien- und Gerätevergütung: Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei diesen Vergütungsansprüchen um zwei weder vergleichbare noch von einander abhängige Ansprüche handelt – daher sind die beiden Ansprüche voneinander zu trennen und die Deckelung zu streichen. Ferner treten wir dafür ein, dass die Höhe der Vergütung wie bisher Verhandlungssache bleiben muss.

Weiters halten wir einen Beirat für unnötig und in dieser vorgesehenen Besetzung auch für urheberInnenfeindlich, daher sollte das derzeitige System der direkten Verhandlungen beibehalten werden.

Weitere Regelungen wie die geringfügige Nutzung und ein Rückzahlungsanspruch des privaten Letztverbrauchers schaffen letztlich nur Rechtsunsicherheit vor allem auf Seiten der KonsumentInnen und bergen die Gefahr unnötiger gerichtlicher Verfahren.

Im Übrigen verweisen wir auf das Positionspapier zur Speichermedienvergütung der Verwertungsgesellschaften sowie auf die umfangreichere Stellungnahme zum FilmurheberInnenrecht der Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden denen wir uns inhaltlich anschließen und ersuchen, die Änderungsvorschläge in den Entwurf des BMJ aufzunehmen.

